

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)
(Friedhofsgebührensatzung Buckow (Märkische Schweiz))

Aufgrund des § 3 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, Nr. 18, S. 6), der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 36) sowie des § 34 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer öffentlichen Sitzung am 8. März 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Gebührentarif
- § 5 Inkrafttreten

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
 - a) zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) die Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung oder die Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder die Durchführung sonstiger Leistungen beantragt.
- (2) Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch derjenige, der die Leistung im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungs- und Bestattungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. In Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit dem Erbringen der Leistung.
- (2) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

- (3) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührentarif

- (1) Es werden Gebühren gemäß nachfolgender Tarifstellen erhoben:

1. Erwerb des Nutzungsrechtes (je für 20 Jahre)

1.1. Reihengrabstätte

1.1.1.	für Kinder unter 5 Jahren	279,00 €
1.1.2.	für alle anderen Verstorbenen	408,00 €

1.2. Wahlgrabstätte

1.2.1.	Einzelgrabstätte	408,00 €
1.2.2.	Doppelgrabstätte	689,00 €
1.2.3.	Familiengrabstätte	971,00 €

1.3.	Urnengrabstätte	239,00 €
------	-----------------	----------

1.4. Anonyme Grabstätten

1.4.1.	Särge	408,00 €
1.4.2.	Urnen	155,00 €
1.4.3.	Aschen	145,00 €

1.5.	Friedhain (Urnen)	155,00 €
------	-------------------	----------

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes (mind. 5 Jahre)

2.1 Wahlgrabstätte

2.1.1.	Einzelwahlgrabstätte	20,42 € / Jahr
2.1.2.	Doppelgrabstätte	34,49 € / Jahr
2.1.3.	Familiengrabstätte	48,56 € / Jahr

2.2 Urnengrabstätte 11,98 € / Jahr

3. Trauerhallennutzung

3.1. Friedhofshalle (Kapelle) 330,00 €

4. Ausgrabungen und Umbettungen Nach Aufwand

5. Beräumung Grabstellen Nach Aufwand

- (2) Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes beginnt die Nutzungszeit. Das Nutzungsrecht muss bei späterer Belegung für die gesamte Grabstätte um die verstrichene Zeit, zur Erhaltung der Ruhefrist des Verstorbenen von 20 Jahren, verlängert werden.
- (3) Nutzungsrechte für Reihengrabstätten, Friedhain und anonyme Grabstätten werden nicht verlängert.
- (4) Nach Ablauf der Mindestruhezeit von 20 Jahren kann das Nutzungsrecht für die Grabstätten gemäß Tarifstelle 2. verlängert werden. Die Mindestverlängerungszeit beträgt hierbei 5 Jahre.
- (5) Für Sonderleistungen, die nicht im Gebührentarif dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für diese Leistungen erhobene Entgelt wird nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet. Dies gilt auch dann, wenn keine Vereinbarung getroffen wurde.
- (6) Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, verstehen sich die im Gebührentarif ausgewiesenen Beträge exklusive Umsatzsteuer.

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 9. Dezember 2015 (Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 02/2016 vom 28. Januar 2016) außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 08.03.2023

Marcel Kerlikofsky
Amtdirektor